

Aktuelles aus der Sozialversicherung

Walter Fellner

UBIT

NIMMT WISSEN IN BETRIEB.



Themen

- Die monatliche Beitragsgrundlagenmeldung
 - Häufige Clearingmeldungen
- Krankenstand und Feiertag
- Krankenstand und einvernehmliche Lösung
- Senkung des Unfallversicherungsbeitrages
- Erntehelfer
- Aktuelle Rechtsprechung



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Zusammenführung von
 - Versicherungszeitenmeldungen
 - Beitragsnachweisung und
 - Beitragsgrundlagennachweiszu einer
- monatlichen Beitragsgrundlagenmeldung



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Übermittlung der mBGM für Selbstabrechner
 - Bis 15. des Folgemonats bzw. 15. des übernächsten Monats
- Übermittlung der mBGM für Vorschreiber
 - Bis 7. des Folgemonats



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ Korrekturen

- mBGM können 12 Monate zurück korrigiert werden
- Keine Sanktionen
- Keine Verzugszinsen
- Gilt jedoch nur für Selbstabrechner, nicht für Vorschreibetriebe



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Korrekturen (Selbstabrechner)
 - Immer Storno der ursprünglichen Meldung und neue mBGM
 - Keine Nachträge oder Gutschriften



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Tarifsysteem
- Ersatz der bisherigen Beitrags- und Verrechnungsgruppen
 - Beschäftigtengruppen
 - Ergänzungen
 - Abschläge
 - Zuschläge



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ Beschäftigtengruppen

- Jeder Versicherte wird einer Beschäftigtengruppe zugeordnet
- Legt Umfang der Pflichtversicherung und Beitragssatz fest
 - KV, UV, PV, ALV, AK/LAK, WF, IE
- Meist reicht Beschäftigtengruppe für Beitragsabrechnung aus



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Beschäftigtengruppen
 - Beitrag zur Betrieblichen Vorsorge ist nicht enthalten
 - Wird in der mBGM als eigene Verrechnungsposition berücksichtigt
 - Höchstbeitragsgrundlage gilt nicht
 - fiktive Beitragsgrundlage



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Beschäftigtengruppen
 - Arbeiter, Angestellte, Lehrlinge, geringfügig Beschäftigte, freie Dienstnehmer ...
- Ergänzung
 - Nachtschwerarbeitszulage,
Schlechtwetterentschädigungsbeitrag



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ Abschläge

- Reduktion des ALV-Beitrages
- Altersmäßiger Entfall des UV-Beitrages, ALV-Beitrages und des IESG
- Neugründerförderung
- Halber Pensionsbeitrag



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ Zuschläge

- Service-Entgelt
- Auflösungsabgabe
- Dienstgeberabgabe
- Sozial- und Weiterbildungsfonds-Beitrag (AÜG)



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- **Versichertenmeldungen ab 1.1.2019**
 - Versicherungsnummer Anforderung
 - Vor-Ort-Anmeldung
 - Anmeldung fallweise Beschäftigter
 - Anmeldung
 - Abmeldung
 - Änderungsmeldung (nur in bestimmten Fällen)
 - Adresse Versicherter
 - Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ Ab 1.1.2019 entfallen

- Mindestangaben-Meldung
- Beitragsnachweisung
- Lohnzettel SV
- Änderungsmeldung (grundsätzlich)
- Im Vorschreibebereich zusätzlich
 - Sonderzahlungsmeldung, Lohnänderungsmeldung, Meldung Service-Entgelt, Meldung des BV-Beitrages, Meldung des verminderten ALV-Beitrages



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

■ 3 Arten von mBGM

- mBGM für mindestens einen Monat vereinbarte Beschäftigung (Regelfall)
- mBGM für kürzer als einen Monat vereinbarte Beschäftigung
- mBGM für fallweise Beschäftigte



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- mBGM gilt sowohl für Vorschreibetriebe als auch für Selbstabrechner
- Welche mBGM zu verwenden ist hängt von der Vereinbarung der Beschäftigung vor Arbeitsbeginn ab



Monatliche Beitragsgrundlagenmeldung

- Für gleichartig vereinbarte Beschäftigungen innerhalb eines Beitragszeitraumes ist nur eine mBGM zu verwenden
- Zwei oder mehrere Tarifblöcke in einer mBGM
- Für unterschiedlich vereinbarte Beschäftigungen in einem Monat sind unterschiedliche mBGM zu verwenden



mBGM Clearingmeldungen

- Summe der Beiträge ist nicht ident mit der von der GKK errechneten Summe
 - Differenz 1 Cent
 - Lohnsoftware rundet anders
 - Differenz höher als 1 Cent
 - Rückmeldung mit genauem Hinweis ist vorhanden



mBGM Clearingmeldungen

- Summe der Beiträge ist nicht ident mit der von der GKK errechneten Summe
 - Differenz 1 Cent
 - Österreichweit ca 10 % aller Clearingmeldungen
 - Wurde inzwischen weitgehend von Softwareherstellern behoben



mBGM Clearingmeldungen

- Namensschreibweise
 - Ebenfalls etwa 10 % aller Clearingmeldungen
 - Österreichweit ca 10 % aller Clearingmeldungen
 - Diese Prüfung wurde inzwischen zeitlich befristet ausgesetzt
 - Betrifft allerdings nur mBGM, andere Meldungen werden weiterhin geprüft



mBGM Clearingmeldungen

- Zwei gleichartige Beschäftigungsverhältnisse auf einem Beitragskonto
 - Nur eine mBGM ist zu übermitteln
 - Zwei Tarifblöcke in einer mBGM
 - Manche Softwareprodukte übermitteln zwei mBGM
 - Clearingfall ist nicht auflösbar
 - Lohnsoftwarehersteller wurde bereits informiert



Noch nicht gelöste Probleme

- Verständlichere Clearingmeldungen
 - Textliche Verbesserungen werden kontinuierlich vorgenommen
- Anzeige des Dienstgebernemens
 - Schnittstellenänderung, kurzfristige Umsetzung ist nicht möglich



Noch nicht gelöste Probleme

- Anzeige von erledigten Clearingmeldungen
 - Geplant ist die Information über ELDA-Schnittstelle in die Lohnsoftware



Sanktionen ab 1.1.2019

- Beitragszuschlag bei Betretung
 - € 400 pro Person, € 600 für Prüfeinsatz
- Säumniszuschlag € 52,00 pro Meldeverstoß
 - Anmeldung
 - Abmeldung
 - mBGM



Sanktionen ab 1.1.2019

- Säumniszuschlag bei Selbstabrechnern
 - Verspätung bis 5 Tage € 5,00
 - Verspätung bis 10 Tage € 10,00
 - Verspätung bis Monatsende € 15,00
 - Darüber € 52,00
- Im Vorschreibebereich € 52,00, keine Staffelung



Sanktionen ab 1.1.2019

- Säumniszuschlag bei Selbstabrechnern
 - Verspätete Vorlage einer Berichtigung (mehr als 12 Monate) Säumniszuschlag in Höhe der Verzugszinsen
- Summe aller Säumniszuschläge darf € 870,00 nicht übersteigen
 - Ausgenommen Säumniszuschläge für Anmeldungen



Sanktionen ab 1.1.2019

- Säumniszuschlag bei Selbstabrechnern
 - Während einer mehrmonatigen Übergangsphase werden keine Säumniszuschläge vorgeschrieben
 - Gilt nicht für verspätete Anmeldungen



Krankenstand und Feiertag

- Vorrang von Feiertagsentgelt
 - Arbeitsverhinderung kann nur in Zeiten bestehen, in denen der Arbeitnehmer zur Arbeitsleistung überhaupt verpflichtet ist
 - Da die Arbeit an einem Arbeitstag, der auf einen Feiertag fällt, schon a priori ausfällt, ist es ohne Belang, ob der Arbeitnehmer an diesem Tag gesund oder krank ist



Krankenstand und Feiertag

- 100 % Feiertagsentgelt, wenn der Feiertag in einen Zeitraum fällt, in dem Anspruch auf 100 % oder 50 % Entgeltfortzahlung besteht
- Vorausgesetzt es bestand an dem Feiertag keine Arbeitsverpflichtung



Krankenstand und einvernehmliche Lösung

- Einvernehmliche Lösung im Hinblick auf einen Krankenstand
 - Kein Krankenstand am Tag der einvernehmlichen Lösung
 - Auflösung erfolgt aber wegen eines bevorstehenden Krankenstandes
 - Krankenhaustermin, Kuraufenthalt
 - Arbeitsverhinderung muss dem Arbeitgeber bekannt sein



Krankenstand und einvernehmliche Lösung

- Einvernehmliche Lösung im Hinblick auf einen Krankenstand
 - „im Hinblick auf“ = Zeitrahmen bis zu einer Woche
 - Arbeitsrechtlicher Anspruch aus bestehendem EFT-Anspruch
 - Kein neuerlicher Anspruch
 - Beschäftigung wird nicht aufgenommen, daher keine Pflichtversicherung
 - Kein beitragspflichtiges Entgelt



Senkung des Unfallversicherungsbeitrages

- Unfallversicherungsbeitrag wurde mit 1.1.2019 auf 1,2 % gesenkt



Erntehelfer

- Erntehelfer gemäß § 5 Abs 1 Z 2 AuslBG waren bis 31.12.2018 von der Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung ausgenommen
- Ausnahmeregelung entfällt mit 1.1.2019
- Erntehelfer unterliegen ab diesem Zeitpunkt auch der Pensionsversicherung



Sonderzahlungspauschalierung

- Pauschale Vorschreibung der Sonderzahlungen im land- und forstwirtschaftlichen Bereich entfällt mit 1.1.2019
- Dienstgeber müssen Sonderzahlungen in mBGM melden



Judikatur

- Wegfall von AMS-Leistung (VwGH Ra 2017/08/0048)
 - Arbeitnehmer ist von Jänner bis Juli geringfügig beschäftigt
 - Bezieht gleichzeitig Arbeitslosengeld
 - Durch Auszahlung von Prämien und Mehrstunden überschreitet der Arbeitnehmer im Februar und Juni die Geringfügigkeitsgrenze
 - AMS fordert von Februar bis Juli die Leistung zurück



Judikatur

- **Wegfall von AMS-Leistung (VwGH Ra 2017/08/0048)**
 - Als arbeitslos gilt nicht, wer binnen einem Monat nach Ende einer vollversicherungspflichtigen Beschäftigung eine geringfügige Beschäftigung beim selben Arbeitgeber aufnimmt
 - Bei durchgehender Beschäftigung ist in den Monaten nach einer Vollversicherung keine Arbeitslosigkeit gegeben



- **Lohndumping - Beginn der Verjährung**
 - Gemäß § 32 Abs. 2 VStG ist eine Verfolgungshandlung jede von einer Behörde gegen eine bestimmte Person als Beschuldigten gerichtete Amtshandlung, und zwar auch dann, wenn die Behörde zu dieser Amtshandlung nicht zuständig war
 - Als Behörden bezeichnet man nach der Rechtsprechung des VwGH jene Organe der Vollziehung (Gerichtsbarkeit und Verwaltung), in deren Zuständigkeit die Verfügung von einheitlichen Maßnahmen fällt



Judikatur

- **Lohndumping - Beginn der Verjährung**
 - LVwG: GKK wird durch § 7g Abs 2 AVRAG (ab 2017 § 14 Abs 2 LSD-BG - Recht auf Einsichtnahme in Unterlagen) Hoheitsgewalt übertragen
 - GKK ist Behörde im funktionellen Sinn
 - Verjährung nach LSD-BG beginnt mit Amtshandlung durch die GKK und nicht erst mit Tätigwerden der Strafbehörde (BH oder Magistrat)



- **Lohndumping - Verfallene Ansprüche**
(OHG 8 Obs 9/17g)
 - LSD-BG sieht nur Strafbarkeitsbefreiung bei rechtzeitiger Nachzahlung vor
 - nicht jedoch eine Befreiung für verfallene oder verjährte Ansprüche
 - Arbeitsrechtlich verfallene oder verjährte Ansprüche müssen zur Gänze nachgezahlt werden

